

Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB) (PKRB 4014/02)

Im Rahmen Ihrer Allianz Kfz-Versicherung können Sie verschiedene rechtlich selbstständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren →Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Pflichten und →Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbstständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	2
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	3

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	5
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	8
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	9
4. Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren).....	9
5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	10
6. Fälligkeit unserer Zahlung.....	10
7. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung.....	10
8. Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind.....	10

Baustein PremiumSchutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	11
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	13
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	14
4. Anrechnung ersparter Aufwendungen	14
5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung.....	15
6. Verpflichtung Dritter.....	15

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und →Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	16
2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen.....	17
3. Gefahrerhöhung	17
4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	18
5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung.....	18
6. Anzeige einer Veräußerung	18
7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	18
8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs.....	18
9. Pflichten der mitversicherten Personen	18

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	19
2. Rechte der mitversicherten Personen.....	19
3. Bedingungsanpassung.....	19
4. Definition des Versicherungsjahrs.....	20
5. Laufzeit des Vertrags und Kündigung.....	20
6. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	20
7. Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine	20
8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	21
9. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall...	21
10. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrzeugen mit ungestempelten Kennzeichen.....	21
11. Schadenfreiheitsrabatt-System	22
12. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.....	26
13. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	27
14. Meinungsverschiedenheiten	28
15. Deutsches Recht	28
16. Zuständiges Gericht	28
17. Verjährung	29

Erläuterung von Fachausdrücken

Wir haben uns bemüht, die Versicherungsbedingungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachausdrücke so weit wie möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachausdruck kann durch einen Begriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ersetzt werden. Für unvermeidliche Fachausdrücke finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen. Fachausdrücke, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "→" markiert.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie im Teil B.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Bausteine:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- PremiumSchutzbrief

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 1.2 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?**
- 1.3 Wer ist versichert?**
- 1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
- 1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?**
- 1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?**
- 1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz?**
- 1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?**

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden).

Ferner müssen hieraus gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Privatrechtliche Haftpflichtbestimmungen finden sich insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

1.2 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistung von Schadenersatz bei begründeten Schadenersatzansprüchen

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.

(2) Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

1.3 Wer ist versichert?

Der Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses den berechtigten Fahrer nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach Ziffer 1.6 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht (ausgenommen → Mietwagen, Taxen und → Selbstfahrervermietfahrzeuge).

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

(1) Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten → Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die → gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

(2) Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV). In diesem Fall müssen Sie für einen Schadenersatzanspruch, den wir nicht oder nicht vollständig befriedigt haben, selbst einstehen.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

(2) Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Wenn wir Ihnen eine → Internationale Versicherungskarte ausgehändigt haben, gilt: Ihr Versicherungsschutz im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt Ziffer 1.5 Absatz 1 Satz 2.

(3) Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem → Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Voraussetzung ist, dass dort die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?

Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden. Voraussetzung ist, dass für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet. Das gleiche gilt für abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeuge.

1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt beim Führen fremder Fahrzeuge im Ausland?

Versichert sind auch Schäden, die Sie oder Ihr Ehegatte als Fahrer eines fremden, versicherungspflichtigen Fahrzeugs auf einer Reise im Ausland verursachen. Beispiel: Sie verursachen einen Unfall mit einem im Urlaub gemieteten Fahrzeug. Wir leisten nur soweit, wie nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

Die Regelung gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug ein Wohnwagenanhänger oder ein Anhänger ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.5 ohne Deutschland.

1.8 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz?

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem → Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Diese müssen durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sein.

Wir leisten bis zu 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Die Ziffern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

1.9 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Da-

bei sind wir berechtigt, alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

(2) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 5 dar.

(3) Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

(4) Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Nicht versichert sind Schäden an folgenden mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Fahrzeugen:

- Anhänger oder Auflieger
- Geschleppte oder abgeschleppte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie im Rahmen der üblichen Hilfeleistung ein abgeschlepptes Fahrzeug beschädigen. Voraussetzung ist, dass das Abschleppen des betriebsunfähigen Fahrzeugs ohne gewerbliche Absicht erfolgte.

(5) Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche).

Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, gilt: Es besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

(6) Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelt und Sie damit ein Fahrzeug beschädigen, das im Eigentum desselben Leasinggebers steht, gilt: Der vorstehende Ausschluss greift dann nicht, wenn die beiden Fahrzeuge auf unterschiedliche Halter zugelassen sind.

(7) Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

(8) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(9) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

(10) Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gemäß Ziffer 1.8 sind darüber hinaus nicht versichert:

- a) Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung folgender Stoffe resultieren: Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen.
- c) Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- d) Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?**
- 3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Keine Fahrt unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir können Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer die Verletzung dieser Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Premium-Schutzbrief-, FahrerSchutz- oder AuslandsSchadenSchutz-Versicherung besteht für solche Fahrten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz (siehe hierzu jeweils Ziffer 2 Absatz 2 dieses Bausteines).

(5) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 2 ausgeschlossen.

3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?

(1) Allgemeine Folgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie außerdem verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall elektronisch oder telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 88 00.11 22 33 44.

(2) Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(5) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(6) Pflichten im Zusammenhang mit gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

(7) Pflichten bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?

(1) Allgemeine Folgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

Wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 EUR. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten

Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Eine Besonderheit gilt bei nachfolgenden Pflichtverletzungen:

- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 1.
- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht bei gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen nach Ziffer 3.3 Absatz 6 Satz 1.
- Verletzung Ihrer Pflicht, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen nach Ziffer 3.3 Absatz 6 Satz 2.

Wenn eine dieser Pflichtverletzungen zu einer rechtskräftigen Entscheidung führt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**
- 1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung**
- 1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung**
- 1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbereich**
- 1.5 Unsere Leistung im Schadenfall**

1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

1.1.1 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug.

1.1.2 Welche Fahrzeugteile und welches Fahrzeugzubehör sind versichert?

Was sind Fahrzeugteile und was ist Fahrzeugzubehör?

Fahrzeugteile: Fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile, ohne die das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Beispiel: Motor, Getriebe, Kupplung, Auspuffanlage, Sitze (auch Leder- und Sportsitze), Kotflügel, Tür, Reifen, Felgen (auch Alufelgen) und Assistenzsysteme.

Fahrzeugzubehör: Teile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs nicht zwingend erforderlich sind. Beispiel: Anhängerkupplung, Audiosystem, Navigationssystem, Dachbox.

(1) Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Folgende Fahrzeugteile (auch Sonderausstattung) und folgendes Fahrzeugzubehör (auch Sonderzubehör) sind ohne Mehrbeitrag mitversichert.

a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

b) Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, wenn es:

- fest im Fahrzeug eingebaut,
- fest am Fahrzeug angebaut oder
- im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt ist.

c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden. Beispiel: Sicherungen und Glühlampen,

d) ordnungsgemäß am Kopf getragene Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) bei Zweirädern, Quads und Trikes. Schutzhelme sind auch versichert, wenn sie mit dem abgestellten Fahrzeug fest verbunden sind. Voraussetzung ist, dass ein unbefugtes Entfernen beschädigungslos unmöglich ist.

e) Planen, Gestelle für Planen und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),

f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:

- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- die nach a) bis e) sowie Absatz 2 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Die Teile müssen straßenverkehrsrechtlich zulässig sein. Voraussetzung ist zudem, dass in Absatz 2 und 3 nichts anderes geregelt ist.

(2) Teile, die bis zu einem Gesamtneuwert von 10.000 EUR ohne Mehrbeitrag mitversichert sind

Folgende Teile sind bis zu einem → Gesamtneuwert von 10.000 EUR (brutto) ohne Beitragszuschlag versichert, wenn sie

- fest im Fahrzeug eingebaut oder
- fest am Fahrzeug angebaut und
- straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

a) Zulässige nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Karosserie (Tuning). Diese müssen der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments oder der Veränderung des Fahrverhaltens dienen. Hierzu zählen insbesondere Motortuning, Spoiler, Tieferlegung, Sportauspuff.

b) Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen. Hierzu zählen insbesondere Airbrush-Lackierungen und Folierungen.

Wenn der → Gesamtneuwert der oben genannten Teile höher als 10.000 EUR ist, gilt: Der übersteigende Wert ist nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen → Unterversicherung.

(3) Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient. Beispiel: Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

1.1.3 Was gilt für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör?

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung

In der Teilkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Als Verglasung gelten

- Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben),
- Spiegelglas und
- Abdeckungen von Leuchten.

Nicht zur Verglasung gehören:

- Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

(2) Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.

b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht

kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchten Entwendung

- des Fahrzeugs
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.

Versichert ist, wenn Ihnen die Schlüssel des versicherten Fahrzeugs

- geraubt oder
- durch Einbruch in ein Gebäude einschließlich dessen Räume oder in ein verschlossenes Behältnis (z.B. Spind in Fitnesscenter) gestohlen

werden. Wir ersetzen die nachgewiesenen Kosten für den Austausch von Tür- und Lenkradschlössern oder die Kosten der Umcodierung. Die maximale Entschädigung beträgt 1.000 EUR. Um die Entschädigung zu erhalten, müssen Sie den Raub oder Diebstahl der Fahrzeugschlüssel bei der Polizei anzeigen.

(3) Naturgewalten (Elementarschäden)

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm - ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8
- Hagel
- Blitzschlag
- Überschwemmung
- Erdfall - ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen
- Erdbeben - ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen
- Dachlawine
- Lawine - ist ein Abgang von Schnee- oder Eismassen an Abhängen
- Mure - ist ein Abgang von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen an Abhängen
- Vulkanausbruch - ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen
- Erdbeben - ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird

Versichert sind auch Schäden, bei denen durch eine der Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Beispiel: Ein Ast wird durch Sturm gegen das Fahrzeug geschleudert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Gegenstände mit dem Fahrzeug verbunden sind. Beispiel: Eine Vorzeltstange beschädigt bei Sturm den Wohnwagen.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch die Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Beispiel: Sie kommen auf der mit Hagel bedeckten Fahrbahn ins Schleudern.

(4) Zusammenstoß mit Tieren jeglicher Art

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeglicher Art.

(5) Tierbiss

Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 5.000 EUR je Schadenfall versichert.

(6) Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Nicht

als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht versichert sind Schäden durch Implosion.

(7) Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu 5.000 EUR je Schadenfall versichert.

(8) Versicherungsschutz bei der Benutzung von Schiffen / Fahren

Bei der Benutzung von Schiffen / Fahren leisten wir Ersatz, wenn das versicherte Fahrzeug

- untergeht,
- durch Schlingern des Wasserfahrzeugs, überkommendes Wasser oder Gegenfallen von Gegenständen beschädigt wird,
- durch die Schiffsführung aufgeopfert wird, soweit Sie nicht aus der Großen Havarie entschädigt werden.

Ferner leisten wir Ersatz für Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen der Großen Havarie im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust Ihres Fahrzeugs entstehen.

1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind alle Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach Ziffer 1.2.

(2) Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde.

Gegenseitige Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen (Betriebschaden) sind mitversichert, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Keine Unfallschäden sind aber insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden. Dies sind Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z.B. aufgrund Krafteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Pickup durch Beladen mit Kies oder Brennholz.

(3) Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Bei Hackerangriffen (siehe hierzu Absatz 2) auf Ihr Fahrzeug gilt: Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriff. Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift (z.B. Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers). Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion Ihres Fahrzeugs auswirkt.

1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbe- reich

1.4.1 Wer ist versichert?

Der Baustein Kaskoversicherung schützt Sie. Wenn der Baustein auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, bezieht sich der Schutz auch auf diese Person. Beispiel: Die Kaskoversicherung soll auch den Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs schützen.

1.4.2 In welchen Ländern besteht Versicherungs- schutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

1.5 Unsere Leistung im Schadenfall

Hinweis: Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

1.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

(1) Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren lassen, gilt Ziffer 1.5.2.

Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir nachgewiesene Kosten der Fahrzeugverschrottung.

Hinweis: Bei einem Totalschaden aufgrund eines Glasbruchschadens gilt die Regelung in Ziffer 1.5.2 Absatz 2.

(2) Definition von Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(3) Fälle, in denen wir den Neupreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat und
- b) es tritt innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

(4) Definition von Neupreis und Neufahrzeug

a) Neupreis

Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

b) Neufahrzeug

Als Neufahrzeug gilt ein Fahrzeug, das

- unmittelbar vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben und
- erstmalig auf Sie zugelassen wurde.

Als Neufahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, das vor der Zulassung auf Sie

- als Tages- oder Kurzzulassung auf einen Fahrzeughändler zugelassen war und
- eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufwies und
- die Erstzulassung auf den Fahrzeughändler nicht länger als einen Monat zurücklag.

(5) Fälle, in denen wir bei einem von Ihnen als Gebrauchtfahrzeug erworbenem Fahrzeug den Kaufpreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) es tritt innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein und

b) der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden.

(6) Definition von Kaufpreis

Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

Die Regelung zur Erstattung der Mehrwertsteuer in Ziffer 1.5.4 gilt für die Kaufpreiserstattung nicht. Bei der Erstattung der Mehrwertsteuer stellen wir auf den Zeitpunkt der Anschaffung des versicherten Fahrzeugs ab. Maßgeblich ist, ob zu diesem Zeitpunkt Mehrwertsteuer aufgewendet wurde oder nicht. Dies ist durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen.

(7) Ersatz für Zulassungskosten, Überführungskosten und Verwaltungskosten bei Ersatzfahrzeug

Für das Ersatzfahrzeug erstatten wir Zulassungskosten und Verwaltungskosten bis zu 200,00 EUR gegen Nachweis. Wir ersetzen bis zu 1.000 EUR der nachgewiesenen Kosten der Überführung eines Neufahrzeugs, das Sie unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben haben. Holen Sie das Neufahrzeug direkt beim Hersteller ab, ersetzen wir stattdessen die nachgewiesenen Kosten für Anreise, Übernachtung und Rückreise ebenfalls bis zu 1.000 EUR.

1.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

(1) Beschädigung

a) Zahlung der Reparaturkosten

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts. Voraussetzung ist, dass Sie uns die vollständige und fachgerechte Reparatur durch eine Rechnung nachweisen oder ein durch uns beauftragter Sachverständiger diese bestätigt. Fehlt dieser Nachweis, bezahlen wir entsprechend der nachfolgenden Regelung.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

b) Kein Ersatz für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.

c) Betriebsmittel

Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlliquidität) werden ersetzt, wenn ein Austausch im Rahmen der Reparatur erforderlich ist. Treibstoff wird nicht ersetzt.

(2) Ersatz von Bruchschäden an der Verglasung nur bei Reparatur

Wenn Sie einen Bruchschaden ausschließlich an der Verglasung Ihres Fahrzeugs haben, ohne dass es dabei zu weiteren versicherten Beschädigungen am Fahrzeug gekommen ist, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten der Instandsetzung nur, wenn hierfür eine Rechnung vorgelegt wird. Eine Abrechnung des Glasschadens auf Basis einer Schätzung (z.B. Kostenvoranschlag) ist nicht möglich.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei Glasbruchschäden die Sonderregelung zum Verzicht auf Abzug einer Selbstbeteiligung bei Scheibenreparatur nach Ziffer 1.5.7 Absatz 2.

1.5.3 Was zahlen wir sonst noch?

(1) Abschleppen

Bei Beschädigung oder Totalschaden des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt.

Dies gilt nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

(2) Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

(3) Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Kfz nach Entwendung

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

1.5.4 Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

1.5.5 Welche zusätzlichen Regelungen gelten bei Entwendung?

(1) Wiederauffinden des Fahrzeugs

Sie sind zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden wird. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

(2) Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Dies gilt nicht, wenn wir die Leistung abgelehnt haben.

Wenn wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach Ziffer 2 Absatz 2) oder nach Ziffer 3 gekürzt haben, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

1.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden nach Ziffer 1.5.1 und 1.5.2 ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

1.5.7 Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

(1) Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert von der von uns zu zahlenden Entschädigung abgezogen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

(2) Sonderregelung für Glasbruchschäden

Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs gemäß Ziffer 1.5.2 Absatz 2 ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, bringen wir keine Selbstbeteiligung in Abzug.

1.5.8 Was gilt für Rest- und Altteile?

Rest- und Altteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen.

Wir sind berechtigt, die Entschädigung um den Veräußerungswert (Restwert) des beschädigten Fahrzeugs oder der beschädigten Teile zu kürzen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls besteht gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Wir verzichten jedoch Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines berechtigten Fahrers entsprechend (siehe hierzu Ziffer 8).

Der Verzicht gilt nicht

- bei Entwendung des Fahrzeugs oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 4 dar.

(4) Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz des Bausteins Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

(5) Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(6) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind nach Ziffer 2 Absatz 3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall elektronisch oder telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 800 11 22 33 44.

(2) Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in → Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.

- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

(5) Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von Absatz 1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in → Textform anzuzeigen. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(6) Anzeige eines Entwendungs-, Brand- oder Wildschadens bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder → Wildschaden den Betrag von 1.000 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

(7) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser → Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe?

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe können Sie vor Klageerhebung einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe umfassen:

- Die Feststellung des Wiederbeschaffungswerts bzw. Neupreises.
- Die Feststellung des Umfangs der erforderlichen Reparaturarbeiten oder einer Wertminderung.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn einer innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennt, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er wird vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Was gilt für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör?

Für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend.

Ausnahme: Es ist für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör, ausdrücklich etwas anderes geregelt.

6. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

(1) Fälligkeit

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

(2) Vorschuss

Sie können unter nachfolgenden Voraussetzungen einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen:

- Wir haben unsere Zahlungspflicht festgestellt.
- Die Entschädigung lässt sich jedoch nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen.

(3) Sonderregelung für Diebstahlschäden

Wenn das Fahrzeug entwendet worden ist, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in → Textform.

7. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

8. Fälle, in denen wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind

Wann können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Wenn eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt und es zu einem Schadenereignis kommt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen grundsätzlich nicht zurück. Die Regelung in Teil B Ziffer 4 Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung.

Zur Rückforderung unserer Leistung vom Fahrer sind wir jedoch in folgenden Fällen berechtigt:

- a) Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
- b) Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
- c) Der Fahrer hat das Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir verzichten jedoch auch in den Fällen von b) und c) auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn eine der nachfolgenden Personen den Schaden herbeiführt:

- Eine sonstige in der Kfz- Haftpflichtversicherung mitversicherte Person (vgl. Baustein Kfz- Haftpflichtversicherung Ziffer 1.3).
- Der Mieter oder der Entleiher des Fahrzeugs.

Baustein PremiumSchutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 1.2 Wer ist versichert?**
- 1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?**
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?**
- 1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?**
- 1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?**
- 1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?**
- 1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?**
- 1.10 Medizinischer Beratungsservice**

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir helfen nach Eintritt der in Ziffer 1.5 bis 1.9 genannten Schadenereignisse. Wir erbringen dazu die aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich Gepäck. Mitversichert ist auch die nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben im Baustein PremiumSchutzbrief Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei),
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder. Kein Versicherungsschutz gilt in Ländern, deren Länderbezeichnung durchgestrichen ist. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Wir sorgen dafür, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind.

Wenn das Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht antreten oder fortsetzen kann, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Zusätzlich gilt bei Elektro- und Hybridfahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

(1) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leis-

tung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

(2) Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal 200 EUR.

(3) Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurück kommt.

Liegen die Voraussetzungen vor, übernehmen wir die durch die Bergung entstehenden Kosten.

(4) Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung

Bei einer Betankung mit falschem Treibstoff ersetzen wir Kosten für das Entfernen des Treibstoffs aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Wir ersetzen Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 EUR. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieseltreibstoff oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl?

Wir sorgen dafür, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind. Folgende Leistungen erbringen wir, wenn Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde.

(1) Sicherstellung der Mobilität

Sofern es die Umstände erforderlich machen und Sie es wünschen, sorgen wir für Mobilität innerhalb von 60 Minuten. Dies kann unabhängig von Ihrem Fahrzeug auch z.B. mit Taxi, Mietwagen oder Zug sein.

Wir erstatten die folgenden Fahrtkosten:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Einzelfahrt von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Bei größerer Entfernung übernehmen wir die Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 100 EUR.

Liegt der Schadenort im Ausland und das Fahrzeug wurde dort repariert, organisieren wir die Rückholung des reparierten Fahrzeugs. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Voraussetzung ist, dass die Leistung nach Ziffer 1.6 Absatz 1d nicht beansprucht wird. Die Leistung gilt entsprechend für ein im Ausland gestohlenes und dort wieder aufgefundenes, fahrbereites Fahrzeug.

(2) Übernachtung

Wir helfen Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Wir übernehmen die Kosten höchstens für drei Übernachtungen und maximal 100 EUR je Übernachtung und Person.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wenn Sie Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) in Anspruch nehmen, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten.

(3) Mietwagen

Wir vermitteln Ihnen ein Mietfahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und übernehmen die anfallenden Kosten.

Ihr Anspruch auf diesen Mietwagen besteht,

- so lange Sie Ihr Fahrzeug aufgrund des Schadenereignisses nicht nutzen können und
- für den Zeitraum der erforderlichen, vollständigen Reparatur.

Voraussetzung ist, dass die Reparatur zügig durchgeführt worden ist.

Im Falle eines Totalschadens oder Totaldiebstahls gilt: Wir übernehmen die Kosten des vermittelten Mietfahrzeugs für den Zeitraum der Ersatzbeschaffung, soweit diese zügig durchgeführt worden ist.

In jedem der vorgenannten Fälle ist die Kostenübernahme auf höchstens 14 Tage beschränkt.

Der Anspruch besteht nicht, wenn Sie bereits die Leistung der

- Sicherstellung der Mobilität (Ziffer 1.6 Absatz 1) oder
 - Übernachtung (Ziffer 1.6 Absatz 2)
- in Anspruch genommen haben. Bei Wohnmobilen über 4 t Nutzlast ist diese Leistung nicht versichert.

(4) Fahrzeugunterstellung

Wir helfen Ihnen, wenn das Fahrzeug in einer Werkstatt untergestellt werden muss. Dies gilt bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir für höchstens 14 Tage.

(5) Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden

Bei Totalschaden tragen wir die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis das Fahrzeug verzollt oder verschrottet wird. Wir übernehmen die Kosten jedoch höchstens für 14 Tage.

(6) Fahrzeugtransport

Ihr Fahrzeug kann nicht innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) fahrbereit gemacht werden. Dann vermitteln wir den Fahrzeugrücktransport zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz (Pick-Up-Service). Es ist der im Versicherungsschein genannte Wohnsitz maßgebend.

Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Die Leistung erbringen wir nicht, wenn ein Totalschaden vorliegt.

(7) Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst. Voraussetzung ist, dass der Verlust sich auf einer Fahrt oder Reise ereignet.

Wir sind Ihnen auch beim Öffnen des Fahrzeugs behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug nicht weitergefahren werden kann, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist.

1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken unvorhersehbar oder der Fahrer stirbt.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise aufgetreten ist.

Es spielt dabei keine Rolle, ob die Krankheit erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

(1) Krankenrücktransport

Wenn Sie oder ein Insasse infolge Erkrankung zurück transportiert werden müssen, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports. Die Kosten dafür übernehmen wir. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Wir übernehmen auch die Begleitung des Erkrankten durch Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Dies jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 100 EUR je Übernachtung und Person.

(2) Rückholung von Kindern

Was geschieht, wenn mitreisende minderjährige Kinder nicht mehr betreut werden können, weil ihre Begleitperson erkrankt, verletzt oder gestorben ist? In diesem Fall sorgen wir für die Rückholung der Kinder durch eine Begleitperson. Wir übernehmen dafür die Kosten. Wir erstatten Bahnkosten 1. Klasse sowie Kosten für nachgewiesene Taxifahrten oder Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

(3) Krankenbesuch

Was passiert, wenn Sie oder eine mitreisende Person sich länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten müssen? Dann organisieren wir den Besuch einer nahestehenden Person. Wir tragen die Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher bis 500 EUR.

(4) Fahrzeugabholung

Wenn das Fahrzeug wegen Erkrankung oder Todes des Fahrers zurückgeführt werden muss, organisieren wir dies. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung länger als drei Tage andauert und kein Insasse das Fahrzeug zurückfahren kann. Wir übernehmen die entstehenden Kosten für eine Rückführung zum Wohnort in voller Höhe. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie 0,40 EUR je Kilometer für die Entfernung zwischen Schaden- und Wohnort.

Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Übernahme der Übernachtungskosten ist jedoch begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis maximal 100 EUR je Übernachtung und Person.

Wenn ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr hat, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1.

(5) Information zu ärztlicher Versorgungsmöglichkeit

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennen, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Wir stellen jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Der Schaden ereignet sich an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 1.4 ohne Deutschland).

(1) Bei Panne oder Unfall

a) Ersatzteilversand

Wenn Ersatzteile an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, sorgen wir für den Ersatzteilversand. Wir übernehmen die entstehenden Versandkosten.

für den schnellstmöglichen Versand. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dienen.

b) Fahrzeugtransport

Was passiert, wenn eine Reparatur am Zielort nicht möglich ist? Dann sorgen wir für den Rücktransport des Fahrzeugs zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Es ist der im Versicherungsschein genannte Wohnsitz maßgebend. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

Alternativ sorgen wir für den Weitertransport bis zum Zielort, sofern dort eine Reparatur möglich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten zu Ihrer Wunschwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Voraussetzung für unsere Leistung ist:

- Das Fahrzeug kann an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind nicht höher als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(2) Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wenn das gestohlene Fahrzeug im Ausland wieder aufgefunden wird, übernehmen wir die Kosten der Unterstellung. Die Unterstellung muss erforderlich sein. Die Kostenübernahme ist auf den Zeitraum bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung begrenzt. Maximal übernehmen wir die Kosten für 14 Tage.

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(3) Im Todesfall

Was passiert, wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug versterben? Dann sorgen wir für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 EUR.

(4) Rückreise in besonderen Fällen

Wenn während einer Reise eine der nachfolgenden Situationen eintritt, vermitteln wir die Rückreise:

- Ein nicht mitreisender, naher Verwandter ist schwer erkrankt oder verstorben.
- Ihr Eigentum oder das Eigentum eines Insassen wurde durch Feuer, ein Elementarereignis oder eine vorsätzliche Straftat eines Dritten erheblich beschädigt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise nicht zuzumuten ist.

Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten. Außerdem sorgen wir für die Fahrzeugabholung nach Ziffer 1.7 Absatz 4, wenn die Rückreise nicht mit dem Fahrzeug erfolgt. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 EUR je Person.

1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?

Eine unvorhergesehene Naturkatastrophe ist eingetreten (z. B. Lawinen oder Erdbeben). Eine Weiterreise ist deshalb oder wegen einer behördlichen Anordnung nicht möglich. Dann erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung. Dies bis zu drei Nächten mit höchstens 100 EUR pro Person und Übernachtung. Außerdem die Verpflegung bis zu drei Tagen mit 15 EUR je Tag und Person.
- Sie setzen die Fahrt oder Reise mit einem anderen Verkehrsmittel fort? Dann übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Sicherstellung der Mobilität entsprechend Ziffer 16 Absatz 1.
- Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 100 EUR.

Der Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 4 gilt bei den Leistungen wegen einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe nicht.

1.10 Medizinischer Beratungsservice

Was passiert, wenn Sie oder mitversicherte Personen auf einer Fahrt oder einer Reise mit dem Fahrzeug ein gesundheitliches Problem haben? Dann erhalten Sie eine telefonische Beratung durch unser Ärzteteam.

Wir informieren Sie allgemein über eine eventuell vorliegende Erkrankung, deren mögliche Diagnostik, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeit.

Wir machen allgemeine Angaben zu Medikamenten und deren Wechsel- und Nebenwirkungen sowie zu generischen Alternativen gemäß "Roter Liste". Wir vermitteln keinen Bereitschafts-, Rettungs- oder Notarztdienst.

Unser Service ist eine allgemeine Beratungsleistung ohne konkrete Diagnose oder Empfehlung einer Therapie. Insofern bleibt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise nach Erhalt unserer Beratungsleistung bei Ihnen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens gilt: Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

(3) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei behördlich genehmigten Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 4 dar.

(4) Kriegereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(5) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadenfall telefonischen Kontakt mit uns auf. Unseren SchadenDirektruf erreichen Sie rund um die Uhr unter 0 800 11 22 33 44.

(2) Besondere Anzeigepflicht bei behördlicher Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(4) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie müssen Ihre gesetzlichen Pflichten nach §142 StGB beachten (Unfallflucht). Dies bedeutet: Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten. Nach Ablauf der Wartezeit müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen.
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leis-

tungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.

- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(5) Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns aus Ziffer 1.7 führen kann, müssen Sie:

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- die ärztlichen Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von:

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

(6) Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Sie sind verpflichtet, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen. Die behandelnden Ärzte müssen Sie im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

(7) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Anrechnung ersparter Aufwendungen

Wann müssen Sie sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen?

Wenn Sie oder ein Insasse aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, gilt:

Dann können wir diese von unserer Zahlung abziehen, wenn Sie diese auch ohne das Schadenereignis aufwenden hätten müssen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

6. Verpflichtung Dritter

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch einen Dritten in Anspruch nehmen können?

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt für Ansprüche aus Verträgen und Mitgliedschaften in Vereinen oder Verbänden. Beispiel: Sie haben aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Automobilclub ebenfalls Anspruch auf Hilfe.

Wenn Sie sich allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Vorleistung verpflichtet.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie Pflichten und →Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**
- 1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?**

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode

zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Bei Fahrzeugen, die mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode kann nur ein Monat oder ein Jahr gewählt werden.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Wenn vereinbart ist, dass der Versicherungsschutz erst später beginnt, wird der erste oder einmalige Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt nachdem wir Sie in →Textform zur Zahlung aufgefordert haben. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 1.2 und 1.3).

1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

Hinweis: Auch ein vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Diese Regelung finden Sie in Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Anspruch auf Geschäftsgebühr

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, können wir gemäß Teil C Ziffer 8 eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann bis zu 40% des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist weiter mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung nach Ziffer 1.3 Absatz 2 erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung mit Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung nochmals ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung. Wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden wurde, beginnt die Monatsfrist mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?

Wenn Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns versichern (→ Fahrzeugwechsel), gilt: Wir wenden bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach Ziffer 1.3 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen Versicherungsende des bisherigen Fahrzeugs und Versicherungsbeginn des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen und
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend Teil C Ziffer 8 verlangen.

1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für diesen Zeitraum. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bleiben unberührt.

2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hinweis: Die von Ihnen zu beachtenden →Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall finden Sie in Teil A jeweils unter der Überschrift: "Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)".

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine →Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt: Wir bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Für zu erfüllende Auskunft- oder Aufklärungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles gelten besondere gesetzliche Regelungen (§ 28 Abs. 4 VVG). Sollten Sie diese Pflichten verletzen, gilt: Wir sind nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie zuvor durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Diese Hinweispflicht besteht allerdings nicht, wenn es uns aufgrund der Umstände unmöglich ist, Ihnen diesen Hinweis rechtzeitig zu geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Wartepflicht zur Ermöglichung der Feststellungen nach einem Unfall (Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 3.2 Absatz 3).

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

3. Gefahrerhöhung

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen.

Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach § 25 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 3 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden in folgenden Fällen keine Anwendung:

- Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder
- es ist nach den Umständen als vereinbart anzusehen, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der →Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Hinweis: Beachten Sie zur Möglichkeit der Rückforderung unserer Leistung von einem berechtigten Fahrer in der Kfz-Kaskoversicherung die Sonderregelung in Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 8.

Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch auf uns über. Dies gilt nur bis zu der Höhe, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, gilt: Wir können den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Teil B Ziffer 2 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insofern nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen.

Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung

Hinweis: Beachten Sie zur Ruheversicherung nach →Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 10.1.

Welche Obliegenheiten müssen Sie bei der Ruheversicherung beachten?

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:

- In einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage).
- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen.

Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von Ziffer 2 Absatz 1 leistungsfrei.

6. Anzeige einer Veräußerung

Hinweis: Beachten Sie zur Veräußerung Ihres Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 9.1.

Was müssen Sie bei einer Veräußerung des Fahrzeugs beachten?

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in →Textform anzeigen. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir unter folgenden Voraussetzungen nicht zur Leistung verpflichtet:

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
- Wir weisen nach, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Hinweis: Die vollständige Regelung zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung finden Sie in Teil C Ziffer 13.3.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie hinsichtlich der Merkmale zur Beitragsberechnung?

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Verletzungen dieser Anzeigepflicht führen nicht zu einem Verlust des Versicherungsschutzes, berechtigen uns aber zu einer rückwirkenden Anpassung des Beitrags. Bei vorsätzlicher Verletzung haben wir das Recht zur Erhebung einer Vertragsstrafe. Dies ist in Teil C Ziffer 13.3 Absatz 3 geregelt.

8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Hinweis: Beachten Sie zur Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 13.4.

Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

Wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert, gilt: Sie müssen uns dies anzeigen (siehe hierzu auch Teil C Ziffer 13.4. Absatz 1).

9. Pflichten der mitversicherten Personen

Hinweis: Beachten Sie zu den Rechten der mitversicherten Personen auch die Regelung in Teil C Ziffer 2.

Welche Pflichten haben mitversicherte Personen?

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit nicht ihr Anwendungsbereich ausdrücklich beschränkt ist, für jeden Leistungsbaustein.

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
- 1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben. Er beginnt jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, richten sich die Folgen nach Teil B Ziffer 1.2.

1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

(1) Kfz-Haftpflichtversicherung und Premium Schutzbrief

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, gilt: Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Premium Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens an dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Kasko- und AuslandsSchadenSchutz-Versicherung

In der Kasko- und AuslandsSchadenSchutz-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Teil B Ziffer 1 gezahlt haben, haben Sie endgültigen Versicherungsschutz.

(4) Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt unter den folgenden Voraussetzungen rückwirkend:

- Wir haben Ihren Antrag unverändert angenommen und
- Sie haben den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

(5) Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen.

Die Kündigung bedarf der →Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ihre Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

(6) Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

(7) Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

2. Rechte der mitversicherten Personen

Hinweis: Die Pflichten einer mitversicherten Person finden Sie in Teil B Ziffer 9.

Was gilt für mitversicherte Personen?

(1) Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als →Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind z.B. die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (vgl. Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.2).

(2) Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung. Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur in folgenden Fällen berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksame erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;

- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Für eine Anpassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die gesetzlichen Vorschriften enthalten keine konkrete Bestimmung, mit der die durch Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann.
- Der ersatzlose Wegfall der Regelung stellt keine angemessene Lösung dar, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten. Kriterium ist hierbei, was vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in →Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in →Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Widersprechen Sie der Bedingungsanpassung, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten am Vertrag ohne Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären. Wir müssen dabei eine Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats einhalten.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Laufzeit des Vertrags und Kündigung

Wie lange läuft der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Vertragsverlängerung und Kündigung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nur, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

Die automatische Verlängerung tritt auch ein, wenn das erste Versicherungsjahr lediglich aufgrund eines von Ihnen gewünschten anderen Ablaufs weniger als ein Jahr beträgt. Beispiel: Der Vertrag beginnt am 1. September, Sie möchten als Ablauf jedoch in den Folgejahren jeweils den 1. Januar.

Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Abweichend davon gilt im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung:

Die Kündigung muss dem Vertragspartner innerhalb eines Monats zugehen

- nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt haben,
- nachdem wir zu Unrecht abgelehnt haben oder
- nachdem wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.

Außerdem können Sie und wir den Vertrag innerhalb eines Monats seit Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

(3) Textform der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

7. Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine

Wie wirkt sich eine Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine aus?

Die Leistungsbausteine Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, PremiumSchutzbrief- und die Zusatzvereinbarung AuslandsSchadenSchutz-Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung von einem dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen Verträge nicht.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Beispiel: Wir haben ein Kündigungsrecht im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung. Wir können die Kündigung dann auch auf den Baustein Kaskoversicherung erstrecken.

Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf alle Leistungsbausteine ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Leistungsbausteine nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, alle Leistungsbausteine zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Kündigen Sie oder wir nur den Leistungsbaustein Premium Schutzbrief, gelten die Sätze 3 bis 5 nicht.

Die Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Dies gilt nur, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann jedoch nicht mehr als 40% des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

9. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- 9.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

9.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, so geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Vertragsbeendigung bei Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Dies gilt jedoch nur, wenn der Erwerber der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung des neuen Versicherers vorlegt. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

(5) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in →Textform anzeigen. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, sind wir unter folgenden Voraussetzungen nicht zur Leistung verpflichtet:

- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und
- wir weisen nach, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(6) Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Geht das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug im Wege der Zwangsversteigerung über, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

9.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

Fällt ein versichertes Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung vom Wagniswegfall zu.

10. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- 10.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- 10.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?

10.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

(1) Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die →Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt in folgenden Fällen nicht:

- Die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder
- Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Die beitragsfreie Ruheversicherung gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

(2) Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der →Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestanden hat.

(3) Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:

- In einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage).
- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen. Siehe hierzu auch Teil B Ziffer 5.

(4) Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Die →Wiederzulassung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(5) Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der →Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir folgendes Recht: Wir können den Vertrag fortsetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags auffordern.

10.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

Für Fahrzeuge, die mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Für folgende Fahrten außerhalb der Saison haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz:

- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren.
- Fahrten im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

Der Versicherungsschutz hierfür ist auf den für den Halter zuständigen Zulassungsbezirk und einen angrenzenden Bezirk begrenzt.

10.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?

(1) Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Premium Schutzbrief

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Premium Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

(2) Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung. Diese Fahrten dürfen jedoch nur innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks erfolgen. Voraussetzung ist zudem, dass die Fahrt mit einem ungestempelten Kennzeichen erfolgt, das die Zulassungsbehörde vorab erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

11. Schadenfreiheitsrabatt-System

Inhalt dieses Abschnitts:

- 11.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)?
- 11.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?
- 11.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?
- 11.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
- 11.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?

- 11.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?
- 11.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- 11.8 Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?
- 11.9 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?
- 11.10 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?
- 11.11 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?
- 11.12 Tabellen zum SF-Klassen-System

11.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)?

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse nach Ihrem Schadenverlauf. Jeder SF-Klasse wird ein Beitragssatz zugeordnet. Siehe dazu die Tabellen in Ziffer 11.12.

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe Ziffer 5 Absatz 2), gilt: Sie können verlangen, dass wir die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung vornehmen. Dies gilt nicht, wenn das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug innerhalb der letzten zwölf Monate bereits vollkaskoversichert war. In diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung.

(1) Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht vorliegen, stufen wir in die SF-Klasse 0 ein.

(2) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 1/2 (Führerscheinregelung)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 1/2 beginnen, wenn Sie nachweisen, dass Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) haben. Der Führerschein muss von einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR erteilt worden sein. Er muss zum Führen eines Fahrzeugs mit amtlichem Kennzeichen berechtigen.

(3) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 1 (Führerschein- und Zweitwagenregelung)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 1 beginnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Auf Sie ist bereits ein Pkw, Kraftrad oder Wohnmobil zugelassen, welches zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- b) Auf Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, Kraftrad oder Wohnmobil zugelassen. Die Einstufung hierfür muss in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in der SF-Klasse 1/2 erfolgt sein.
- c) Sie weisen nach, dass Sie seit mindestens vier Jahren eine gültige Fahrerlaubnis (Führerschein) haben. Der Führerschein muss von einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR erteilt worden sein. Er muss zum Führen eines Pkw oder Kraftrades mit amtlichem Kennzeichen berechtigen.
- d) Auf Ihren Vater oder Ihre Mutter ist ein Pkw, Kraftrad oder Wohnmobil zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.

(4) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 3 (Zweitwagenregelung bei Fahreralter mind. 25 Jahre)

Ihr Vertrag kann mit der SF-Klasse 3 beginnen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Auf Sie, Ihren Ehepartner bzw. Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder Elternteil ist bereits ein Pkw, Kraftrad

oder Wohnmobil zugelassen. Die Einstufung hierfür muss in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe mindestens in die SF-Klasse 1/2 erfolgt sein.

b) Sie und alle Fahrer des hinzukommenden Fahrzeugs sind mindestens 25 Jahre alt. Liegt diese Voraussetzung nicht mehr vor, gilt: Wir stufen Ihren Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse ein, die sich ohne dieses Merkmal ergeben hätte. Beispiel: Ihr 18-jähriger Sohn wird in den Fahrerkreis aufgenommen. Sie werden dann in die SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn Ihr Vertrag nach Absatz 3 eingestuft worden wäre.

11.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?

Für folgende Fahrzeuge gibt es keine SF-Klassen:

- Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen,
- Sonderfahrzeuge (ausgenommen Krankenwagen), Arbeitsmaschinen,
- Wohnwagenanhänger, Anhänger, Auflieger,
- Wechsellaufbauten,
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen und roten Kennzeichen (außerhalb einer Versicherung für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks),
- Selbstfahrervermietfahrzeuge.

11.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?

Wir stufen Ihren Vertrag nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

(1) Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt.

(2) Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, gilt: Ihr Vertrag wird in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 11.12 eingestuft.

Im Falle einer Unterbrechung gelten die Regelungen nach Ziffer 11.7.

(3) Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem → Saisonkennzeichen zugelassen (siehe Ziffer 10.2), gilt: Wir nehmen bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach Absatz 2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

(4) Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, gilt: Wir stufen Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, gilt: Er wird bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2.

(5) Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 11.12 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

11.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

(1) Schadenfreier Verlauf

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden.

- Es wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei:

a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen aus folgenden Gründen:

- Aufgrund eines Abkommens der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern.
- Wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.

b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

d) Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur aus folgendem Grund in Anspruch:

- Eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung haftet für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang,
- Sie haben aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden wegen Führens fremder Fahrzeuge im Ausland. Siehe hierzu Teil A, Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.7.

g) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden der AuslandsSchadenSchutz-Versicherung. Siehe hierzu die Zusatzvereinbarung AuslandsSchadenSchutz-Versicherung.

(2) Schadenbelasteter Verlauf

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor,

- wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden,
- für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Absatz 1 a) bis f).

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei und wir leisten erst in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen, gilt: Es kommt für die Rückstufung auf das Datum des Schadenereignisses an. Dies bedeutet, dass wir Ihren Vertrag im dem Schadenereignis folgenden Kalenderjahr zurückstufen.

11.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?

(1) Freiwillige Rückerstattung unserer Entschädigung

Sie können in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig zurückerstatten. Freiwillig bedeutet in diesem Fall ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung.

Erhalten wir einen Teil der geleisteten Schadenaufwendungen von einem Dritten zurückerstattet, wird der Vertrag als schadenfrei behandelt. Dies gilt nur, wenn Sie uns die verbleibenden Aufwendungen zurückerstatten.

(2) Unterrichtung über die Höhe unserer Entschädigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Zahlung an den Geschädigten, wenn diese nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Wenn wir nach der Mitteilung der Höhe unserer Zahlungen weitere Zahlungen erbringen müssen, gilt: Die danach erfolgten Zahlungen

führen nicht mehr zu einer Erhöhung Ihres Rückerstattungsbeitrags.

(3) Antrag innerhalb von sechs Monaten

Den Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden müssen Sie innerhalb von sechs Monaten stellen. Die Frist beginnt zu laufen: In der Kfz-Haftpflichtversicherung ab Zugang der Mitteilung nach Absatz 2. In der Vollkaskoversicherung nach Zugang der Entschädigungsleistung.

11.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?

(1) Fälle, in denen der Schadenverlauf übernommen werden kann

In nachfolgenden Fällen übernehmen wir den Schadenverlauf eines anderen Vertrags auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der andere Vertrag bei uns oder einem anderen Versicherer bestand.

a) Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

b) Rabatttausch

Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

c) Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

d) Versichererwechsel

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

e) Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung
Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

(2) Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Dies gilt nur unter den folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:

a) Es handelt sich bei der anderen Person um

- Ihren Ehepartner,
- Ihren Lebenspartner,
- Ihre Eltern,
- Ihre Kinder oder
- Ihre Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
- eine juristische Person.

b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;

c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden. Sie gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück.

11.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

(1) Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (→Außerbetriebsetzung, →Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung mindestens sechs Monate, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, gilt: Wir übernehmen den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird gem. Ziffer 11.3 eingestuft.

Ziffer 11.3 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Im Folgejahr

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

11.8 Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden. Er gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

11.9 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei ErstEinstufung Ihres Vertrags bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

11.10 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?

(1) Auskünfte, die wir vom Vorversicherer einholen

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind,
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

(2) Auskünfte, die wir von der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer einholen

Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, dies durch Abfrage bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer zu überprüfen. Hierzu dürfen wir nachfragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war. Die zuständige Gemeinschaftseinrichtung ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

(3) Unser Anpassungsrecht bei Abweichungen

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

11.11 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?

(1) Weitergabe von Auskünften an einen nachfolgenden Versicherer

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt diesem Auskünfte zu erteilen. Auf Anfrage sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug zu geben. Der Umfang entspricht den Auskünften, die auch wir vom Vorversicherer nach Ziffer 11.10 Absatz 1 einholen können. Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Weitergabe von Auskünften an die Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer

Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum SF-Klassen-System in Ziffer 11.12 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein (siehe Ziffer 11.10).

11.12 Tabellen zum SF-Klassen-System

11.12.1 Pkw

(1) Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse (SF)	Beitrags-satz in % in KH	Beitrags-satz in % in VK
fünfzig Kalenderjahre	SF 50	16	16
neunundvierzig Kalenderjahre	SF 49	17	17
achtundvierzig Kalenderjahre	SF 48	17	17
siebenundvierzig Kalenderjahre	SF 47	17	17
sechsendvierzig Kalenderjahre	SF 46	17	17
fünfundvierzig Kalenderjahre	SF 45	17	17
vierundvierzig Kalenderjahre	SF 44	17	17
dreiundvierzig Kalenderjahre	SF 43	18	18
zweiundvierzig Kalenderjahre	SF 42	18	18
einundvierzig Kalenderjahre	SF 41	18	18
vierzig Kalenderjahre	SF 40	18	18
neununddreiig Kalenderjahre	SF 39	18	19
achtunddreiig Kalenderjahre	SF 38	19	19
siebenunddreiig Kalenderjahre	SF 37	19	19
sechsenddreiig Kalenderjahre	SF 36	19	19
fünfunddreiig Kalenderjahre	SF 35	20	20
vierunddreiig Kalenderjahre	SF 34	21	21
dreiunddreiig Kalenderjahre	SF 33	22	21
zweiunddreiig Kalenderjahre	SF 32	23	21
einunddreiig Kalenderjahre	SF 31	23	22
dreiig Kalenderjahre	SF 30	24	22

neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29	24	22
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28	25	23
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27	25	23
sechsendzwanzig Kalenderjahre	SF 26	26	23
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25	26	24
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	27	24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	27	24
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	28	25
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	28	25
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	29	25
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	29	26
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	30	26
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	30	26
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	31	27
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	31	27
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	32	27
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	33	28
zwölf Kalenderjahre	SF 12	34	28
elf Kalenderjahre	SF 11	36	29
zehn Kalenderjahre	SF 10	37	29
neun Kalenderjahre	SF 9	38	30
acht Kalenderjahre	SF 8	39	30
sieben Kalenderjahre	SF 7	41	31
sechs Kalenderjahre	SF 6	42	32
fünf Kalenderjahre	SF 5	44	33
vier Kalenderjahre	SF 4	46	34
drei Kalenderjahre	SF 3	48	35
zwei Kalenderjahre	SF 2	52	36
ein Kalenderjahr	SF 1	58	38
	SF 1/2	68	46
	S	78	
	0	100	60
	M	120	80

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Kl.			
SF 50	SF 30	SF 13	SF 2	M
SF 49	SF 26	SF 12	SF 2	M
SF 48	SF 25	SF 12	SF 2	M
SF 47	SF 25	SF 12	SF 2	M
SF 46	SF 24	SF 11	SF 2	M
SF 45	SF 23	SF 11	SF 2	M
SF 44	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 43	SF 22	SF 10	SF 2	M
SF 42	SF 21	SF 10	SF 2	M
SF 41	SF 21	SF 9	SF 2	M
SF 40	SF 20	SF 9	SF 1	M
SF 39	SF 20	SF 9	SF 1	M
SF 38	SF 19	SF 8	SF 1	M
SF 37	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 36	SF 18	SF 8	SF 1	M
SF 35	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 29	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 28	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 27	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 26	SF 11	SF 2	S	M

SF 25	SF 10	SF 2	S	M
SF 24	SF 9	SF 2	S	M
SF 23	SF 9	SF 1	S	M
SF 22	SF 8	SF 1	S	M
SF 21	SF 8	SF 1	S	M
SF 20	SF 7	SF 1	S	M
SF 19	SF 7	SF 1	S	M
SF 18	SF 7	SF 1	S	M
SF 17	SF 6	SF 1	S	M
SF 16	SF 6	SF 1/2	S	M
SF 15	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 2	S	0	M
SF 10	SF 2	S	0	M
SF 9	SF 2	S	0	M
SF 8	SF 1	S	0	M
SF 7	SF 1	S	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1/2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	S	0	M	M
SF 1	S	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Kl.			
SF 50	SF 40	SF 24	SF 2	M
SF 49	SF 35	SF 21	SF 2	M
SF 48	SF 34	SF 19	SF 2	M
SF 47	SF 33	SF 18	SF 2	M
SF 46	SF 32	SF 17	SF 2	M
SF 45	SF 32	SF 17	SF 2	M
SF 44	SF 31	SF 16	SF 2	M
SF 43	SF 30	SF 15	SF 2	M
SF 42	SF 30	SF 14	SF 2	M
SF 41	SF 29	SF 14	SF 2	M
SF 40	SF 29	SF 13	SF 1	M
SF 39	SF 28	SF 12	SF 1	M
SF 38	SF 28	SF 11	SF 1	M
SF 37	SF 27	SF 11	SF 1	M
SF 36	SF 27	SF 10	SF 1	M
SF 35	SF 26	SF 10	SF 1	M
SF 34	SF 25	SF 9	SF 1	M
SF 33	SF 24	SF 9	SF 1	M
SF 32	SF 23	SF 8	SF 1	M
SF 31	SF 21	SF 7	SF 1	M
SF 30	SF 19	SF 6	SF 1/2	M
SF 29	SF 18	SF 5	SF 1/2	M
SF 28	SF 16	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 26	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 25	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 22	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 21	SF 9	SF 2	SF 1/2	M

SF 20	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 7	SF 2	0	M
SF 18	SF 6	SF 1	0	M
SF 17	SF 6	SF 1	0	M
SF 16	SF 5	SF 1	0	M
SF 15	SF 4	SF 1	0	M
SF 14	SF 4	SF 1	0	M
SF 13	SF 3	SF 1	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S				
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

11.12.2 entfällt

11.12.3 entfällt

11.12.4 entfällt

11.12.5 entfällt

11.12.6 entfällt

12. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 12.1 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung?**
- 12.2 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags in den Bausteinen Kasko-, Premium Schutzbrief, FahrerSchutz- und AuslandsSchadenSchutz-Versicherung?**
- 12.3 Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?**
- 12.4 Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitrags-erhöhung?**
- 12.5 Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?**
- 12.6 Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?**

12.1 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung?

(1) Jährliche Neukalkulation

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen

Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen. Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag in diesem Umfang zu erhöhen.

(3) Wirksamwerden der Neukalkulation

Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

12.2 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags in den Bausteinen Kasko-, Premium Schutzbrief, FahrerSchutz- und AuslandsSchadenSchutz-Versicherung?

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag in den Bausteinen Kaskoversicherung, Premium Schutzbrief, FahrerSchutz- und AuslandsSchadenSchutz-Versicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Die Regelungen gemäß Ziffer 12.1 gelten entsprechend.

12.3 Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?

Erhöht sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 12.1 der Beitrag, sind wir verpflichtet, Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 12.4 Absatz 1 hinweisen.

Ermäßigt sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 12.1 der Beitrag, teilen wir Ihnen dies mittels der Beitragsrechnung oder der Ankündigung der Beitragsabbuchung mit.

12.4 Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitragserhöhung?

(1) Kündigungsrecht

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Ziffer 12.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

(2) Umwandlungsrecht im Baustein Kaskoversicherung

Anstatt zu kündigen können Sie im Baustein Kaskoversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung verlangen, dass eine andere Selbstbeteiligung gilt oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird.

12.5 Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

12.6 Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Ziffer 11 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Änderungen des SF-Klassen-Systems finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahrs an Anwendung. Wir können die Änderung des SF-Klassen-Systems mit einer Neukalkulation des Beitrags nach Ziffer 12.1 verbinden.

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitzuteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht zu belehren.

Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

13. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Inhalt dieses Abschnitts:

- 13.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?
- 13.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?
- 13.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?
- 13.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?
- 13.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn die tatsächliche Jahresfahrleistung von der angegebenen abweicht?

13.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System nach Ziffer 11 ändern.

13.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

(1) Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführtes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahrs, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

13.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

(1) Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(2) Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

(3) Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Wir sind berechtigt den Beitrag zu berichtigen. Dies erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre. Der berichtigte Beitrag ergibt sich aus den tatsächlich vorliegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung.

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zu zahlen. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere gesetzlichen

Rechte aus Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefährdungsanforderung.

(4) Folgen von Nichtangaben

Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen, gilt: Wir sind berechtigt, den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen. Voraussetzung:

- Wir haben Sie in →Textform (z.B. per Brief, Fax, E-Mail) auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen.
- Wir haben Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
- Sie haben auch innerhalb der von uns gesetzten Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht.

Erbringen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung, berichtigen wir erst für das folgende Versicherungsjahr. Maßgeblich für die Berichtigung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Beitrags für das folgende Versicherungsjahr.

13.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

(1) Anzeigepflicht

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe auch Teil B Ziffer 8). Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

(2) Kündigungsrecht

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(3) Recht zur Beitragsanpassung

Anstatt zu kündigen können wir den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

13.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn die tatsächliche Jahresfahrleistung von der angegebenen abweicht?

Weicht die tatsächliche Jahresfahrleistung von der von Ihnen angegebenen Jahresfahrleistung ab, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag so anzupassen wie dies unserem Tarif für die tatsächliche Jahresfahrleistung entspricht.

Die Jahresfahrleistung wird ermittelt durch eine Abfrage des Kilometerstands bei Vertragsbeginn und etwa jährliche Abfragen des Kilometerstands während der Vertragslaufzeit. Ist der Zeitraum zwischen zwei Kilometerstandsabfragen länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Wochen des Berechnungszeitraums mal 52.

Der angepasste Beitrag gilt rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums.

Ist bei Saisonkennzeichen statt einer Jahresfahrleistung eine Fahrleistung für einen Saisonzeitraum vereinbart, gelten die Regelungen für den Saisonzeitraum entsprechend. Maßgeblich ist dann die Anzahl der Wochen je Saisonzeitraum.

14. Meinungsverschiedenheiten

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Website: www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

(2) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor

Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Tel.: 0228 4108-0

Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(3) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 4 nutzen.

15. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

16. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls

kein Wohnsitz besteht, gilt der Ort an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In folgenden Fällen bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz:

- Der Versicherungsnehmer ist eine juristische Person (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder;
- der Versicherungsnehmer ist eine parteifähige Personengesellschaft (z.B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft).

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Falls kein Wohnsitz besteht, gilt der Ort an dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In folgenden Fällen bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Geschäftssitz:

- Der Versicherungsnehmer ist eine juristische Person (z.B. eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder;
- der Versicherungsnehmer ist eine parteifähige Personengesellschaft (z.B. eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft).

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei folgendem Gericht erheben: Bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Schädigendes Ereignis im Ausland

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, gilt: Klagen können trotzdem ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben, gilt: Die zuständigen deutschen Gerichte ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

scheidung in → Textform zugeht. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform.

17. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu folgendem Zeitpunkt gehemmt: Bis zu dem Zeitpunkt zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Ent-

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier erläutern wir Ihnen wichtige Fachausdrücke. Möglicherweise sind nicht alle Fachausdrücke in Ihren Versicherungsbedingungen enthalten.

→ Abzug neu für alt

Wenn bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden müssen, gilt: Erfährt das Auto dadurch eine Wertsteigerung, kann der Versicherer einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag abziehen.

→ Außerbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht. Der Begriff wird verwendet, wenn ein Fahrzeug entweder vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird. Das Kennzeichen wird mit erfolgter Außerbetriebsetzung nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Wenn der gleiche Halter das gleiche Fahrzeug wieder auf seinen Namen zulassen möchte (→ Wiedenzulassung), kann er am Tag der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung beantragen.

→ Campingfahrzeug

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

→ Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Seit 01.03.2008 löst die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) im Zulassungsverfahren die früher verwendete Versicherungsbestätigung bzw. Doppelkarte ab. Als Nachweis des Versicherungsschutzes genügt der Zulassungsbehörde seitdem die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer. Die erforderlichen Daten werden vom Versicherer elektronisch an die Zulassungsbehörde übermittelt.

→ Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Kfz-Versicherung Ihren alten Wagen veräußern oder → außerbetriebsetzen und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

→ Gesamtneuwert

Unter Gesamtneuwert versteht man im Zusammenhang mit den mitversicherten Teilen den Preis, der bei Neuanschaffung für die Teile bezahlt wurde.

→ Gesetzliche Mindestversicherungssumme

Der Gesetzgeber schreibt im Pflichtversicherungsgesetz (PfIVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss.

Die gesetzlichen Versicherungssummen betragen derzeit:

- 7,5 Mio. EUR für Personenschäden
- 1.220.000 EUR für Sachschäden
- 50.000 EUR für reine Vermögensschäden

→ Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Die Internationale Versicherungskarte wird umgangssprachlich wegen ihrer Farbe Grüne Karte genannt. Sie ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte kann man innerhalb der Mitgliedsstaaten mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einreisen. Es ist nicht notwendig an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachzukaufen. In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden. Es genügt das amtliche Kennzeichen als Nachweis (sog. Kennzeichenabkommen). Trotzdem empfehlen wir bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte.

→ Kraftrad

Kraftrad ist die amtliche Bezeichnung für ein Motorrad. Als Krafträder gelten zweirädrige Motorräder mit oder ohne Beiwagen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

→ Leichtkraftrad

Als Leichtkraftrad bezeichnet man → Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und mit einem Hubraum zwischen 50 ccm und 125 ccm.

→ Mietwagen

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird. Ein Fahrzeug, das ohne Fahrer vermietet wird, ist ein → Selbstfahrervermietfahrzeug.

→ Obliegenheit

Obliegenheiten sind gesetzlich oder vertraglich geregelte Pflichten des Versicherungsnehmers, deren Nichtbeachtung zur Kündigung und zur vollen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Anders als bei Rechtspflichten kann der Versicherer die Erfüllung einer Obliegenheit nicht einklagen.

→ Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von → Mietwagen, Taxen und → Selbstfahrervermietfahrzeugen.

→ Quad

Ein Quad ist ein kleines Geländefahrzeug für ein bis zwei Personen mit vier Rädern. Der Fahrer sitzt wie bei einem Motorrad auf einem Sattel und lenkt das Quad über einen Motorradlenker.

→ Saisonkennzeichen

Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug nicht das ganze Jahr genutzt werden soll. Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

→ Selbstfahrervermietfahrzeug

Selbstfahrervermietfahrzeuge werden im allgemeinen Sprachgebrauch als → Mietwagen bezeichnet. Es handelt sich um Fahrzeuge, die gewerblich ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.

→ Textform

Textform bedeutet, dass folgende Voraussetzungen erfüllt werden müssen:

- die Erklärung muss mit einem zur dauerhaften Wiedergabe geeigneten Medium übermittelt werden und
- die Person des Erklärenden muss genannt werden

Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief, oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

→ Umweltschadensgesetz

Das am 14. November 2007 in Kraft getretene Umweltschadensgesetz regelt eine neue öffentlich-rechtliche Haftung für Umweltschäden. Nach dem Umweltschadensgesetz kann die Behörde vom Verursacher die Sanierung des entstandenen Umweltschadens verlangen (z.B. die Neuanlage eines Biotops).

→ Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

→ Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

→ Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme zeigt in der Schadenversicherung (z.B. in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bis zu welcher Obergrenze der Versicherer Schäden ersetzt. In der Summenversicherung legt die vereinbarte Versicherungssumme direkt die Höhe der im Versicherungsfall zu erbringenden Versicherungsleistung fest. Dies ist z.B. in der Unfallversicherung der Fall.

→ Wiedenzulassung

Von einer Wiedenzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer → Außerbetriebsetzung wieder zugelassen werden soll. Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, wenn nicht das vorherige Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung reserviert wurde.

→ Wildschaden

Als Wildschaden gilt ein Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes. Als Haarwild bezeichnet man z.B. ein Reh oder ein Wildschwein.